

# Gemeindeordnung Andermatt

Genehmigt an der Offenen  
Dorfgemeinde vom  
3. November 2005

Geändert am 15. Mai 2008  
Geändert am 14. Mai 2009  
Geändert am 19. Mai 2016

# **Inhaltsverzeichnis Gemeindeordnung Andermatt**

---

<b>1. Kapitel</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>2. Kapitel</b>	<b>Organisation</b>	<b>2</b>
1. Abschnitt	Organe	2
2. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	3
3. Abschnitt	Gemeindeversammlung	14
4. Abschnitt	Gemeinderat	35
5. Abschnitt	Schulrat	56
6. Abschnitt	Sozialrat	60
7. Abschnitt	Geschäftsprüfungskommission	65
8. Abschnitt	Baukommission und ARA-Kommission	71
9. Abschnitt	Weitere Kommissionen	72
<b>3. Kapitel</b>	<b>Finanzordnung</b>	<b>76</b>
<b>4. Kapitel</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>91</b>
<b>5. Kapitel</b>	<b>Gebühren</b>	<b>95</b>
<b>6. Kapitel</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>97</b>

# GEMEINDEORDNUNG

(genehmigt anlässlich der Offenen Dorfgemeinde vom 3. November 2005 / geändert anlässlich der Offenen Dorfgemeinde vom 15. Mai 2008 und 14. Mai 2009).

Die Einwohnergemeinde Andermatt,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>,

beschliesst:

## **1. Kapitel                    GELTUNGSBEREICH**

### Artikel 1

<sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Vorbehalten werden im weiteren die besonderen Rechtserlasse der Einwohnergemeinde, insbesondere

- a) die Bau- und Zonenordnung
- b) das Kanalisationsreglement
- c) die Verordnung über die Wasserversorgung und Wasserabgabe
- d) die Personalverordnung des Kantons Uri
- e) die Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder und der Beamten und Angestellten
- f) Reglement über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- g) Verordnung über das Halten von Hunden
- h) Reglement über den Feuerschutz
- i) Dekret über die Festsetzung des Feuerwehr-Pflichtersatzes
- k) Statut für die Kreisschule Ursern
- l) Verordnung über den Abschluss von Kreisschulvereinbarungen
- m) Verordnung über den Friedhof, die Aufbahrung und Bestattung
- n) Reglement über die Kurtaxen
- o) Verordnung zum Kurtaxenreglement

<sup>4</sup>Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

---

1) RB 1.1101

## **2. Kapitel**                    **ORGANISATION**

### 1. Abschnitt                    Organe

#### Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) der Schulrat
- d) die Baukommission
- e) die Geschäftsprüfungskommission

### 2. Abschnitt                    Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 3                    Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Einwohnergemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

<sup>2</sup>Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

#### Artikel 4                    Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup>Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Organen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) sein, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Den Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) als Mitglied anzugehören.

#### Artikel 5                    Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Organ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) angehören.

## Artikel 6                      Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand <sup>1)</sup> bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Organs im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e), beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

## Artikel 7                      Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Ein Organ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

## Artikel 8                      Beschlussfassung

<sup>1</sup>Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Organe nach Artikel 2 Buchstabe b) bis e) der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten Abstimmung kein Beschluss bzw. keine Wahl zustande, entscheidet bei der zweiten Abstimmung das relative Mehr.

<sup>2</sup>Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

## Artikel 9                      Amtsdauer und -antritt; Amtsübergabe

<sup>1</sup>Die Amtsdauer für alle Organe gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) beträgt zwei Jahre, ausgenommen das Amt des Gemeindepräsidiums, dieses wird auf vier Jahre gewählt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

<sup>2</sup>Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll zu übergeben, welches insbesondere die übergebenen Akten sowie die Pendenzen aufführt.

## Artikel 10                      Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

<sup>1</sup>Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

<sup>2</sup>Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Organs gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsdauer.

---

1) RB 2.2321

Artikel 11                    Amtszwang

Die kantonale Gesetzgebung regelt den Amtszwang.

Artikel 12                    Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich. Ausnahmen von dieser Regelung beschliesst die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Die Sitzungen und Beratungen der Organe gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 13                    Amtsgeheimnis

<sup>1</sup>Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

<sup>2</sup>Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches <sup>1)</sup> nach sich.

3. Abschnitt                Gemeindeversammlung

Artikel 14                    Begriff

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 15                    Offene Dorfgemeinde  
a) Zuständigkeit

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

<sup>2</sup>Die Offene Dorfgemeinde ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimm-berechtigten beschlussfähig.

---

1) SR 311.0

## Artikel 16

### b) Abstimmungen

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Einwohnergemeinde zu genehmigen;
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> zu beschliessen;
- f) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- g) die Berichte der übrigen Organe entgegenzunehmen;
- h) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen;
- i) neue einmalige Ausgaben bis netto Fr. 150'000.- im Einzelfall zu beschliessen;
- j) Vorfinanzierungen bis netto Fr. 100'000.- auf Grund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- k) über gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> zu beschliessen;
- l) über Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> zu beschliessen.

<sup>2</sup>An der Offenen Dorfgemeinde kann durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung zum laufenden Geschäft verlangt werden.

## Artikel 17

### c) Wahlen

<sup>1</sup>An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt

- a) die Baukommission
- b) die Geschäftsprüfungskommission
- c) der Gemeindeweibel

---

1) RB 1.1101

## Artikel 18 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung

## Artikel 19 e) Auskündigung

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

<sup>2</sup>Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

## Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

## Artikel 21 g) Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfalle führt der Stellvertreter des Gemeindeschreibers das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll der Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

<sup>3</sup>Berichtigungen zum Protokoll müssen schriftlich 30 Tage vor der nächstfolgenden Offenen Dorfgemeinde beim Gemeinderat beantragt und der Offenen Dorfgemeinde vorgelegt werden.

## Artikel 22 h) Stimmzähler

Der Gemeindeweibel amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Organe sein.



## Artikel 23 i) Verhandlung

<sup>1</sup>Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen.

<sup>2</sup>Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

## Artikel 24 k) Antragsrecht

<sup>1</sup>Die Offene Dorfgemeinde beschliesst auf Antrag des für das betreffende Geschäft zuständigen Organs. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichtersteller erläutert.

<sup>2</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge und Ordnungsanträge einzubringen.

<sup>3</sup>Begehren im Sinne von Artikel 16, Absatz 2, können sich ausschliesslich auf traktandierte Verhandlungsgegenstände beziehen und sind zu Beginn der Verhandlung des entsprechenden Geschäftes zu stellen.

## Artikel 25 l) Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Organe und der Gemeindekanzlei Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese vom Vertreter der zuständigen Organe sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

## Artikel 26 m) Vorschlagsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmten umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben

<sup>2</sup>Über den Vorschlag wird an der gleichen Offenen Dorfgemeinde abgestimmt.

<sup>3</sup>Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

<sup>4</sup>Das Recht, nach Artikel 29 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> eine gemeindliche Volksinitiative einzureichen, bleibt davon unberührt.

#### Artikel 27                    n) Abstimmungs- und Wahlarten

<sup>1</sup>An der Offenen Dorfgemeinde werden Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr vorgenommen.

<sup>2</sup>Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm-, bzw. Wahlzettel an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist anwendbar <sup>2)</sup>.

#### Artikel 28                    o) Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

<sup>2</sup>Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen.

Dabei ist so vorzugehen, dass

- zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
- nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des zuständigen Gemeindeorgans gegenübergestellt wird.

---

1) RB 1.1101  
2) RB 2.1201

## Artikel 29

### p) Wahlverfahren

<sup>1</sup>Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der Vorsitzende die an der Versammlung Anwesenden auf, der Offenen Dorfgemeinde Wahlvorschläge zu machen.

<sup>2</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.

<sup>3</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.

## Artikel 30

### q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, erfolgt ein 3. Wahlgang, wobei die Stimmen ausgezählt werden.

## Artikel 31

### Urnenabstimmungen und -wahlen

#### a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto Fr. 150'000.- je Geschäft übersteigen
- b) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 100'000.- übersteigen
- c) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>
- d) Gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>

## Artikel 32

### b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung
- b) den Gemeinderat
- c) den Schulrat

---

1) RB 1.1101

#### Artikel 33 c) Verfahren, stille Wahlen

<sup>1</sup>Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte <sup>2)</sup> über die stillen Wahlen sind anwendbar.

#### Artikel 34 d) Urnenbüro

<sup>1</sup>Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindepersonal, dem Gemeindeweibel und den Abstimmungsbeamten.

<sup>2</sup>Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamten auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber oder der Stellvertretung sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

<sup>3</sup>Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

#### 4. Abschnitt: Gemeinderat

#### Artikel 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und einem oder drei Mitgliedern.

#### Artikel 36 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

#### Artikel 37 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

---

1) RB 1.1101  
2) RB 2.1201

## Artikel 38

### Befugnisse

#### a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Einwohnergemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Er hat namentlich

- a) die ihm in der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> übertragenen Befugnisse wahrzunehmen.
- b) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Gemeindeordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.
- c) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- d) die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde zu besorgen.
- e) die Kompetenz, neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 35'000.- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.- nicht übersteigen darf.
- f) die Kompetenz, Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von Fr. 500'000.- zu kaufen.
- g) die Kompetenz, Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
- h) die für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.
- i) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen ist.

## Artikel 39

### b) Übertragung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in einem Reglement seine Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt in der Regel von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz.

<sup>2</sup>Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

---

1) RB 1.1101

Artikel 40                      Ressortbildung  
a) im Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

<sup>2</sup>Bei der Ressortbildung und –zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 41                      b) Aufgaben

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Einwohnergemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt oder diese Ordnung andere Regelungen vorsieht.

Artikel 42                      Kollegium, Zirkularbeschlüsse

<sup>1</sup>Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden und sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Artikel 43                      Information

<sup>1</sup>Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup>Die Gemeindekanzlei erlässt Medienmitteilungen gemäss den Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 44                      Der Gemeindepräsident  
a) Stellung

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

<sup>2</sup>Er führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

#### Artikel 45                    b) Präsidialverfügung

<sup>1</sup>Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

#### Artikel 46                    Sitzungen                                       a) Einberufung

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst, wann die ordentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsident einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

#### Artikel 47                    b) Teilnahmepflicht

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 48                    c) Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

<sup>2</sup>Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Gemeinderatsmitglied kann Protokollierung seines Votums verlangen.

<sup>3</sup>Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 49                      Verhandlung  
a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 50                      b) Grundlagen

<sup>1</sup>Die Geschäfte werden in der Regel auf Grund schriftlicher Anträge der Gemeinderatsmitglieder bzw. Ressortchefs, Kommissionen oder der zuständigen Verwaltungsabteilung beraten.

<sup>2</sup>Die Unterlagen zu den Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Artikel 51                      c) Berichterstattung und Umfrage

<sup>1</sup>Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied bzw. der zuständige Ressortchef Bericht.

<sup>2</sup>Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis der Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

Artikel 52                      d) Anträge

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

<sup>2</sup>Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 53                      e) Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.



<sup>2</sup>Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 54 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 55 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung näher ausführen.

5. Abschnitt Kreisschulrat Ursern

Artikel 56 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wählt ihre Vertreter in den Kreisschulrat Ursern gemäss Statut für die Kreisschule Ursern in Andermatt.

Artikel 57 Aufgaben

Die Delegierten der Gemeinde Andermatt vertreten die Interessen der Gemeinde Andermatt im Kreisschulrat Ursern. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Statut für die Kreisschule Ursern.

Artikel 58 Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfungskommission Andermatt ist auch Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Kreisschule Ursern gemäss Statut für die Kreisschule Ursern.

Artikel 59

Die Geschäftsprüfungskommission Andermatt zieht bei Prüfungshandlungen der Kreisschule Ursern die Vertretungen der Gemeinden Hospental und Realp bei.

6. Abschnitt Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 60 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.

#### Artikel 61                    Aufgaben

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz <sup>1)</sup> der Einwohnergemeinde überträgt.

#### Artikel 62                    Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup>Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

#### Artikel 63                    Vertragsabschluss

<sup>1</sup>Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

<sup>2</sup>Für de Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

#### Artikel 64                    Verweis

Aufgehoben

#### 7. Abschnitt                Geschäftsprüfungskommission

#### Artikel 65                    Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, und drei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Präsident und die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>3</sup>Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b), c), d) und e) sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

---

1) RB 20.3421

<sup>4</sup>Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Protokollführung.

#### Artikel 66                      Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.

<sup>2</sup>Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Ausserdem hat sie den übrigen Organen über alle Feststellungen im Rahmen ihrer Befugnisse schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen.

#### Artikel 67                      Befugnisse a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission hat namentlich

- a) die Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde mit Einschluss aller Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushalts gemäss Artikel 76 zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

<sup>2</sup>Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor. Bei Kontrollen haben mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission anwesend zu sein.

<sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission kann nach Anhören des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen.

#### Artikel 68                      b) als Finanzberatungsorgan

<sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission prüft den jährlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde und alle Kreditvorlagen nach den in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Grundsätzen. Sie achtet dabei auf die Gesetzmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit auf Grund der Finanzlage der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Die Geschäftsprüfungskommission steht dem Gemeinderat bei der Finanzplanung als beratendes Organ zu Seite.

## Artikel 69                    Einsichtsrecht

<sup>1</sup>Der Geschäftsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse in allen Verwaltungszweigen Einsicht in das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege etc. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

<sup>2</sup>Der Geschäftsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, des Schulrates und des Sozialrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten ausserhalb des Voranschlags betreffen.

<sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

## Artikel 70                    Verweis

<sup>1</sup>Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Geschäftsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup>Informationen der Geschäftsprüfungskommission gemäss Artikel 43 sind vorgängig dem Gemeinderat mitzuteilen.

<sup>3</sup>Weisungen und Richtlinien der Geschäftsprüfungskommission gemäss Artikel 55 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

## 8. Abschnitt                    Baukommission und ARA-Kommission

### Artikel 71                    Verweis

<sup>1</sup>Für die Baukommission und die ARA-Kommission gelten die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) und b) vorbehaltenen speziellen Gemeindeerlasse.

<sup>2</sup>Artikel 40 bis 55 sind auf die Baukommission und die ARA-Kommission sinngemäss anwendbar.

## 9. Abschnitt                    Weitere Kommissionen

### Artikel 72                    Einsetzung

<sup>1</sup>Die Organe können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der bewilligten Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Organ. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Entscheidungsbefugnisse der an der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

### Artikel 73                      Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das betreffende Organ legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

### Artikel 74                      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben nicht ständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

<sup>2</sup>Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern deren Aufgaben und Kompetenzen nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

### Artikel 75                      Verweis

<sup>1</sup>Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup>Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied geführt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

## **3. Kapitel                      FINANZORDNUNG**

### Artikel 76                      Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

### Artikel 77                      Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden <sup>1)</sup>.

---

1) RB 3.2136

## Artikel 78                      Gemeindevermögen

<sup>1</sup>Das Vermögen der Einwohnergemeinde unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

<sup>2</sup>Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

<sup>3</sup>Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

## Artikel 79                      Begriffe a) gebundene und neue Ausgaben

<sup>1</sup>Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Einwohnergemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Organe oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

<sup>2</sup>Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Einwohnergemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

<sup>3</sup>Alle anderen Ausgaben gelten als neue Ausgaben.

## Artikel 80                      b) Vorfinanzierung

<sup>1</sup>Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

<sup>2</sup>Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

## Artikel 81                      c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredite und Kreditübertretung, Zahlungskredite und Kreditüberschreitung bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesens der Gemeinden <sup>1)</sup>.

## Artikel 82                      d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 16 und 31 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

---

1) RB 3.2136

Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- b) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- c) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen.
- d) Bürgschaftsverpflichtungen

Artikel 83                      Voranschlag und Steuerfuss  
a) Voranschlag

<sup>1</sup>Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

<sup>2</sup>Schulrat und Sozialrat erarbeiten den Voranschlag für ihren Zuständigkeitsbereich und unterbreiten ihn dem Gemeinderat, welcher ihn in der Regel mit seinem eigenen zusammenfasst.

<sup>3</sup>Genehmigt die Offene Dorfgemeinde den Voranschlag nicht, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltung der Gemeinde unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Artikel 84                      b) Steuerfuss

Die Offene Dorfgemeinde setzt den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Voranschlag fest.

Artikel 85                      Rechnung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt der offenen Dorfgemeinde jährlich die Rechnung zur Verabschiedung vor.

<sup>2</sup>Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden. Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf maximal 2 Jahre übertragen.

<sup>3</sup>Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind zu begründen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat und die übrigen Organe orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen.

#### Artikel 86 Grundstücke im Finanzvermögen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis, welchem jährlich der Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Grundstücks hinzuzufügen sind;
- b) Alle Einkünfte aus dem Grundstück sind abzurechnen;
- c) Bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten Grundstückes auf das neue.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ermittelt für die Geschäfte über Grundstücke den massgebenden Betrag nach den Grundsätzen gemäss Absatz 1. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert infolge Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a) sind zu Lasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.

#### Artikel 87 Zustellung

Voranschlag und Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zudem erfolgt die Zustellung an alle Einwohner, die dies wünschen.

#### Artikel 88 Finanzplanung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich. Er zieht die Geschäftsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

<sup>3</sup>Der Finanzplan ist der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel 89 Allgemeine Finanzkompetenzen

Gemeinderat, Schulrat und Sozialrat sind befugt:

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;



- b) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

#### Artikel 90                      Verfahren bei Kreditübertretungen und -überschreitungen

<sup>1</sup>Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Offenen Dorfgemeinde einen Zusatzkredit ein, sofern es sich bei den zusätzlich erforderlichen Mitteln nicht um gebundene Ausgaben oder um solche handelt, die der Gemeinderat im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

<sup>2</sup>Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 16 Buchstabe i) oder j), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

<sup>3</sup>Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

<sup>4</sup>Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5</sup>Absatz 1 bis 4 gelten für den Schulrat, den Sozialrat und andere von der Gemeindeversammlung gewählten Kommissionen sinngemäss.

### **4. Kapitel:                      AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

#### Artikel 91                      Aufsicht a) Aufsichtsrecht

<sup>1</sup>Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

<sup>3</sup>Das Organ, welches gemäss Artikel 72 ff eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

#### Artikel 92                      b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1)</sup> eingereicht werden.

---

1) RB 2.2345

## Artikel 93

### Rechtsmittel

#### a) Verwaltungsbeschwerde

<sup>1</sup>Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können alle Verfügungen des Sozialrates und der Kommissionen innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup>Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 68 ff des Schulgesetzes des Kantons Uri <sup>1)</sup>.

<sup>3</sup>Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können im Rahmen der einschlägigen Vorschriften des übergeordneten Rechts angefochten werden.

<sup>4</sup>Die übrigen Beschwerden richten sich nach der in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

## Artikel 93 Absatz 1

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes kann innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

## Artikel 94

### b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege <sup>1)</sup>.

## **5. Kapitel: GEBÜHREN**

## Artikel 95

### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsgebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der kant. Gebührenverordnung<sup>2)</sup> sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

---

1) RB 10.1111

2) RB 3.2512

Artikel 96                    b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

**6. Kapitel:                    SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 97                    Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse und Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden aufgehoben:

1. Reglement über die Einführung der geheimen Abstimmung vom 23. Mai 1954.
2. Die Regelung der Finanzkompetenzen vom 03. Februar 1977 und vom 07. Mai 1981.
3. Verordnung für die Geschäftsprüfungskommission vom 02. Februar 1995.
4. Reglement über das Kaminfegerwesen vom 11. Oktober 1968.
5. Dekret über die Abgabe des Schulmaterials vom 28. Januar 1993.
6. Die Regelung über die Anstellung von Lehrkräften vom 30. Januar 1975.
7. Reglement über die Beitragsleistung an den freiwilligen Musikunterricht vom 07. Mai 1981.
8. Reglement über die Benützung des Jugendlokals vom 11. November 1982.
9. Ausscheidungsdekret vom 17. Mai 1990.
10. Verordnung über die Zuständigkeit des Fürsorgerates im Fürsorge- und Vormundschaftswesen vom 17. Mai 1990.
11. Verordnung über den Kehricht vom 15. November 1984.

Artikel 98                    Änderungen des bisherigen Rechts

Die Änderung und Ergänzung bisherigen Gemeinderechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

Artikel 99                    Weitergeltung bisheriges Recht

Bestimmungen des bisherigen Rechts, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Artikel 100                    Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Jede Behörde beendet die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bei ihr hängig sind, nach den bisher geltenden Vorschriften.

<sup>2</sup>Alle weiteren Verfahren sowie anschliessendem Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

<sup>3</sup>Nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung enden die laufenden Amtsdauern der gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) gewählten Behörde- und Kommissionsmitglieder auf den 31. Dezember 2006.

#### Artikel 101                    Änderung übergeordneten Rechts

<sup>1</sup>Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

#### Artikel 102                    Inkrafttreten

Diese überarbeitete Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Juni 2008.

Genehmigt an der Offene Dorfgemeinde vom 14. Mai 2009

#### **Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt**

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

## ***Änderung und Ergänzung bisherigen Rechts***

### **Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:**

1. Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Andermatt vom 15. Mai 1997:  
Der Ausdruck „Gemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
2. Kanalisationsreglement vom 27. Mai 1971:  
Der Ausdruck „Gemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
3. Verordnung über die Wasserversorgung und Wasserabgabe vom 17. April 1980:  
Der Ausdruck „Gemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
4. Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder und der Beamten und Angestellten vom 08. November 1990:  
Der Ausdruck „Gemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
5. Reglement über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vom 15. Mai 1986:  
Der Ausdruck „Einwohnergemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
6. Reglement über den Feuerschutz vom 05. November 1999:  
Der Ausdruck „Einwohnergemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
7. Dekret über die Festsetzung des Feuerwehr-Pflichtersatzes vom 05. November 1999:  
Der Ausdruck „Einwohnergemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
8. Statut über die Kreisschule vom 16. Mai 1991:  
Der Ausdruck „Gemeindeversammlungen“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.
9. Verordnung über den Abschluss von Kreisschulvereinbarungen vom 16. Mai 1991:  
Der Ausdruck „Gemeindeversammlung“ wird ersetzt durch „Offene Dorfgemeinde“.